

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – ErwSchAG-Justiz).

Die Novelle dient der Anpassung bundesgesetzlicher Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Deregulierung, Reformen und Justiz an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG).

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in erster Linie terminologischer Natur: Die Begriffe „Sachwalter“, „Eigenberechtigung“ und „Pflegebefehlener“ entsprechen nicht der durch das 2. ErwSchG vorgesehenen Rechtslage und sind daher zu ersetzen.

Weiters hat die Berücksichtigung der neuen Vertretungsformen und des neuen Rechts der Handlungsfähigkeit in den verschiedenen Rechtsbereichen Fragen – vor allem zur Rechnungslegungspflicht bereits bestehender Vertretungsformen oder im Zusammenhang mit der Eintragung von Vertretungen in öffentliche Bücher – aufgeworfen, die in diesem Entwurf beantwortet werden sollen. Zusammengefasst enthält der Entwurf die Klarstellungen, dass

- der Kinder- und Jugendhilfeträger – wie schon nach geltendem Recht – grundsätzlich von der Pflicht zur Rechnungslegung ausgenommen ist;

- Eltern – ebenso weiterhin – grundsätzlich keine Pflicht trifft, Rechnung zu legen und dies

auch die Antritts- und Schlussrechnung umfasst;

- nächste Angehörige und Erwachsenenschutzvereine zwar zur Antritts- und Schlussrechnung verpflichtet, aber grundsätzlich von der laufenden Rechnungslegungspflicht ausgenommen sind;
- nur ein Genehmigungsvorbehalt in die öffentlichen Bücher (insbesondere Firmen- und Grundbuch) einzutragen ist (nicht die Vertretung an sich, die ja auf die Handlungsfähigkeit keinen Einfluss hat).

Schließlich sollen das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das allgemeine Grundbuchgesetz 1955, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das IPR-Gesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Konsumentenschutzgesetz, das Landpachtgesetz, das Mietrechtsgesetz, die Notariatsordnung, das Rechtspflegergesetz, das Tiroler Höfegesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das Verfahrenshilfesanträge-Übermittlungsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Vollzugsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, das Erwachsenenschutzvereinsgesetz und das Justizbetreuungsagentur-Gesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – ErwSchAG-Justiz) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

Wien, 12. Juni 2018

Dr. Josef Moser

Elektronisch gefertigt